

## Beitragsordnung der Ballschule Plus e.V.

Diese Beitragsordnung regelt die Festlegung, Zahlung und Anpassung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Gebühren. Sie konkretisiert die in § 10 der Satzung festgelegte Beitragspflicht, ist jedoch kein Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist befugt, notwendige und nicht grundsätzliche Anpassungen eigenverantwortlich vorzunehmen, sofern diese im Rahmen der Satzungsziele erfolgen und insbesondere soziale Bedürftigkeit, regionale Gegebenheiten sowie die Förderung der Chancengleichheit berücksichtigt werden. Grundlegende Änderungen der Beitragsarten oder eine generelle Erhöhung der Beiträge über den in der Satzung vorgegebenen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 1 Grundsatz und Gemeinnützigkeit

Die Beitragsordnung stellt sicher, dass die Einnahmen des Vereins ausschließlich zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherstellung des Vereinszwecks verwendet werden. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Beiträge dienen der Erfüllung aller satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports und der nachhaltigen Sicherstellung der Vereinsaktivitäten.

### § 2 Beitragswesen

1. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag (Halbjahres-/Jahresbeitrag) und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Beiträge<sup>(1 & 2)</sup>:

Mitgliedsform	Halbjahresbeitrag	Jahresbeitrag	Einmalige Aufnahmegebühr
U3 - Ballschule (1,5-3 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Mini - Ballschule (3-6 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Ballschule - ABC des Spielens (sportspielübergreifend, 6-8 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Ballschule - Rückschlagspiele (sportspielgerichtet, 8-13 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Ballschule - Zielschusspiele (sportspielgerichtet, 8-13 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Ballschule - Fußball, Handball, Tennis, Volleyball, Tischtennis, Golf u.w. (sportspielspezifisch, 8-13 J.)	180,00 €	360,00 €	25,00 €
Gründungs- und Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		
Fördernde Mitglieder		ab 60,00 €	

(1) Die Grundbeitragshöhe (dies entspricht monatlich 30,00 €; zahlbar als Halbjahres- oder Jahresbeitrag) kann unter Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit, insbesondere im Sinne sozialer Teilhabe und Chancengleichheit beim Sportangebot, sowie regionaler Besonderheiten flexibel angepasst werden (§ 2 Beitragsordnung).

(2) Die Teilnahme im Rahmen der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf das im Mitgliedsantrag konkret festgelegte Sportangebot sowie den entsprechenden Standort des Sport- und Trainingsangebots beschränkt. Eine Teilnahme an weiteren Sportarten, Angeboten oder Standorten ist nur nach entsprechender Erweiterung der Mitgliedschaft und entrichteter Zusatzbeiträge möglich.

3. Beiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des einzelnen, individuell abgeschlossenen Mitgliedschaftsangebots fällig und gelten für die Dauer der Mitgliedschaft.
4. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vorzugsweise im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Dieses Verfahren ist das bevorzugte und vorrangige Zahlungsinstrument des Vereins. Alternativ können andere Zahlungsarten wie Überweisung, digitale Zahlungsmittel (z. B. Stripe oder vergleichbare Systeme) oder in begründeten Einzelfällen auch Barzahlungen zugelassen werden.
2. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren ermäßigen, studieren, erlassen oder Ratenzahlungen gewähren.
4. Mitglieder und Teilnehmende sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung oder Zahlungsdaten umgehend mitzuteilen.
5. Entstehen durch fehlerhafte oder veraltete Zahlungsdaten Zusatzkosten (z. B. Rücklastschriftgebühren), trägt diese das Mitglied.
6. Alternative Zahlungsarten (z.B. PayPal, Überweisung, Barzahlung) sind möglich; für Mehraufwand können Gebühren in Höhe von 5,00–10,00 € erhoben werden.
7. Der Vorstand kann Zahlungsmodalitäten und Gebühren an technische und organisatorische Erfordernisse anpassen und informiert die Mitglieder darüber.

### **§ 4 Nutzung und Sportangebote**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an dem individuell festgelegten Sportangebot innerhalb der verfügbaren Plätze, welche zur Sicherung der Qualität und des Gütesiegels der Ballschule festgelegt sind. Sollte die Anzahl der Anmeldungen das Platzangebot überschreiten, wird eine Warteliste geführt.
2. Zusätzliche Sportangebote können von Mitgliedern als Erweiterung der bestehenden Mitgliedschaft gewählt werden. Für jedes weitere Sportangebot ist der in der Beitragsordnung angegebene Beitrag zu entrichten. Der Gesamtbeitrag erhöht sich entsprechend der ausgewählten Sportangebote.
3. Die Sportangebote laufen jeweils für ein halbes Jahr. Dieser Zeitraum ermöglicht es den Mitgliedern, altersgerecht und entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen in die nächsthöhere Stufe oder in ein sportspielübergreßnetes bzw. sportspielspezifisches Angebot der Ballschule zu wechseln.
4. Zusatzkosten, die durch externe Dritte entstehen (z. B. Hallennutzungsgebühren), werden transparent vorab kommuniziert und gesondert abgerechnet.

**5. Die Ballschule bietet folgende alters- und zielgruppengerechte Sportangebote an:**

Stufe 5	Ballschule: sportspielspezifisch	Fußball, Handball, Tennis, Tischtennis, Volleyball ...	8-13 Jahre
Stufe 4	Ballschule: sportspielgerichtet	Zielshusspiele Rückschlagspiele	8-13 Jahre
Stufe 3	Ballschule: ABC des Spielenlernens sportspielübergreifend	6-8 Jahre Ballschule	
Stufe 2	Ballschule: Kindergartenkinder		3-6 Jahre Mini-Ballschule
Stufe 1	Ballschule: Kleinkinder		1,5-3 Jahre U3-Ballschule

*Abbildung 1 / Quelle (Ballschule Heidelberg): Der integrative Weg "Vom Allgemeinen zum Spezifischen" spiegelt sich direkt in der fünfstufigen Systematik der Ballschulprogramme wider.*

- Weitere alters- und zielgruppengerechte Sportangebote der Ballschule
- Zielgerichtete Sportangebote der Ballschule zur Gesundheits- und Präventionsförderung

## § 5 Mitgliedschaft und Teilnahme

1. Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge.
2. Mitglieder haben keinen automatischen Anspruch auf eine Teilnahme an anderen freien Sportangeboten.
3. Während der Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen sowie während Hallenschließzeiten finden keine Sportangebote im Rahmen der Mitgliedschaft statt.

## § 6 Kündigung und Austritt

1. Kündigung ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich, mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder digital.
2. Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Mitgliedschaftspflicht zu leisten.
3. Die Mitglieder bzw. bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, die Mitgliedschaft eigenverantwortlich und fristgerecht gemäß der Satzung schriftlich zu kündigen. Eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund Erreichens eines bestimmten Alters oder Wegfalls eines Anschlussangebots erfolgt nicht.

## § 7 Mahnwesen und Zahlungsrückstände

1. Bei Zahlungsverzug erfolgen Mahnungen.
2. Es können Mahn- und Rückbuchungsgebühren erhoben werden.
3. Dauerhafte Nichtzahlung kann zum Ausschluss führen.

### **§ 8 Mitteilungspflicht bei Änderungen der Kontodaten**

Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen ihrer Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder digital mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung und entstehen hierdurch Kosten oder Verzögerungen, trägt das Mitglied die daraus resultierenden Gebühren oder Aufwendungen (z. B. Rücklastschriftgebühren, Verwaltungsmehraufwand).

Erfolgt keine rechtzeitige Aktualisierung der Bankverbindung, gilt der Beitrag dennoch als fällig und ist vom Mitglied unaufgefordert zu entrichten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2025 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Berlin



Sebastian Herzberg  
1. Vorsitzender



André Dietzsch  
2. Vorsitzender